

An
Herrn Bürgermeister Seitz und
den Stadtrat der Stadt Windsbach
Hauptstraße 15
91575 Windsbach

Eingereicht per Mail an: matthias.seitz@windsbach.de
in Kopie an alle Stadträtinnen und -räte

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Windsbach, den 07.03.21

Antrag: Erweiterung der Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h im unmittelbaren Schulbereich der Grund- und Mittelschule (Rother Straße)

Begründung: Unmittelbarer Schulbereich § 45 Abs. 9 StVO (09/2016)

Die Geschwindigkeit ist in der Rother Straße heute bereits stadteinwärts ab Höhe Rother Straße 1 auf 30 km/h begrenzt – nicht jedoch stadtauswärts und v.a. in keine der beiden Fahrtrichtungen *im unmittelbaren Schulbereich*.

Der § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO)¹ regelt ganz allgemein den Themenkomplex Beschilderung: Demnach sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund besonderer Umstände zwingend erforderlich ist. Im Absatz 9 dieser Vorschrift, der im **November 2016** mit einer Novelle neu gefasst worden ist, wird nun festgelegt, dass eine Ausweisung als **örtliche streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h (Verkehrszeichen 274)** auf Straßen mit übergeordneter Bedeutung (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) und auf weiteren Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306) **im unmittelbaren Bereich von an diesen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen, Alten- und Pflegeheimen und Krankenhäusern zu erfolgen hat**, ohne dass dies noch einer gesonderten Feststellung einer besonderen Gefahrenlage und eines sich daraus ergebenden Schutzbedürfnisses bedarf. Dies sieht der Gesetzgeber offensichtlich jetzt in solchen Straßenbereichen grundsätzlich als gegeben an.

¹ Quelle „online“: <https://dejure.org/gesetze/StVO/45.html>

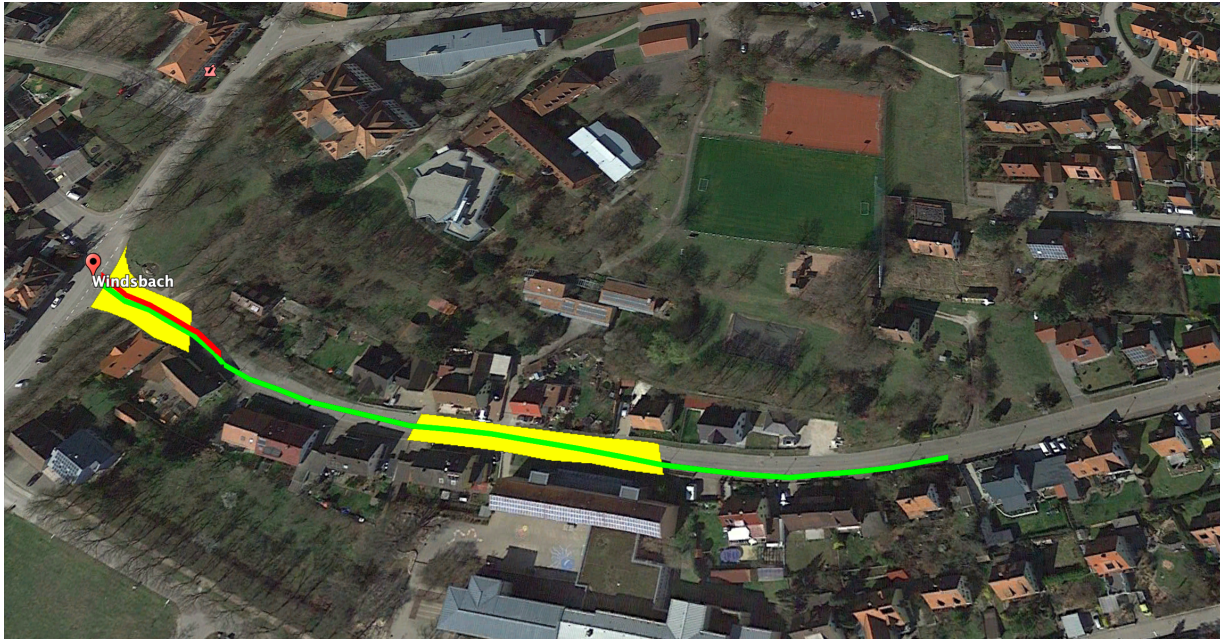


Abbildung 1 - Rother Straße mit Grund- und Mittelschule Windsbach

Die Abbildung 1 zeigt die Rother Straße im örtlichen Zusammenhang mit der Grund- und Mittelschule. Die **rote Markierung** ist die bereits heute bestehende Beschränkung auf 30 km/h **stadteinwärts**. Viele Verkehrsteilnehmer bremsen heute an dieser Stelle stadteinwärts allerdings zu spät ab, so dass diese Maßnahme im kritischen Bereich (gelbe Markierung links im Bild) kaum Wirkung zeigt. Die **grüne Markierung** zeigt die mit diesem Antrag eingebrachte Erweiterung der Zone 30 für beide Fahrtrichtungen für den unmittelbaren Bereich der Grund- und Mittelschule auf einer Länge von 300m, um zu gewährleisten, dass auch stadteinwärts im Bereich der Schule – gelbe Markierung Bildmitte - bereits tatsächlich 30 km/h erreicht sind und nicht erst der Bremsvorgang eingeleitet wird.

Ergänzend gibt es zum § 45 Absatz 9 StVO auch eine aktuelle **Verwaltungsvorschrift**. Diese ist kein Gesetz, sondern eine Anordnung des jeweiligen Ministeriums an die nachgeordneten Verwaltungen bezüglich der Gesetzesanwendung. In dieser Verwaltungsverordnung heißt es zu **Zeichen 274** unter Nr.13²:

*"Innerhalb geschlossener Ortschaften ist die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen **Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderkrippen, Kinderhorten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen** für geistig oder körperlich behinderte Menschen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern **in der***

² siehe (2017) Bundesrat, Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) Seite 7 (Punkt 13). Quelle: <https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2017/0001-0100/85-1-17.pdf?blob=publicationFile&v=9>

Regel auf Tempo 30 zu beschränken, soweit die Einrichtung über einen direkten Zugang zur Straße verfügt oder im Nahbereich von starkem Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen liegt.

*Die streckenbezogene Anordnung ist auf den unmittelbaren Bereich der Einrichtung und insgesamt auf **maximal 300 Meter** zu begrenzen. Die **beiden Fahrrichtungen müssen dabei nicht gleichbehandelt werden**. Die Anordnung ist, soweit **Öffnungszeiten einschließlich Nach- und Nebenbenutzung festgelegt wurden, auf diese zu beschränken.**"*

Unser konkreter Antrag:

- 1. Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 30km/h (Verkehrszeichen 274) für beide Fahrrichtungen im Bereich der Rother Straße (siehe grüne Markierung in Abbildung 1)**
 - a. stadteinwärts vor Beginn des Schulgeländes (östlicher Beginn der grünen Markierung)**
 - b. stadtauswärts (ab Heinrich-Brandt-Str.), um hier v.a. auch den stark frequentierten Straßenübergang unterhalb des evangelisch-lutherischen Studienheims zu integrieren**
- 2. Die Gesamtlänge dieser Verkehrssicherheitsmaßnahme beträgt ca. 300 Meter**
- 3. Eine zeitliche Begrenzung der Maßnahme auf die tatsächlichen Schulzeiten und einen zeitlichen Sicherheitskorridor von beispielsweise 1 Stunde vor Unterrichtsbeginn und einer Stunde nach Unterrichtsende scheint angebracht.**

Der rein theoretische Zeitunterschied für die Strecke betrüge für die Verkehrsteilnehmer ca. **14 Sekunden** bei einem direkten Vergleich über die Gesamtstrecke bei konstanter Geschwindigkeit: 30 km/h gegenüber 50 km/h:

- 300 m bei 30 km/h = 36 Sekunden
- 300 m bei 50 km/h = 22 Sekunden

Dieser Zeit ist aus unserer Sicht sehr gut in die Sicherheit aller Schulkinder und Eltern investiert. In der Praxis ist der Wert ohnehin deutlich geringer, da man stadtauswärts nicht ab dem ersten Meter der Rother Straße bereits mit vollen 30 bzw. 50 km/h startet und stadteinwärts ohnehin frühzeitig - mindestens ab dem Zone 30 Schild - vor der Heinrich-Brandt-Straße die Geschwindigkeit reduzieren muss.

Wir bitten um eine zeitnahe Aufnahme in die Tagesordnung einer der nächsten Stadtratssitzungen.

Mit freundlichen Grüßen,
Christine Huber
Horst Ulsenheimer
Peter Huber

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen